



Bulleritz  
Cosel  
Grüngräbchen  
Zeisholz

# Schwepnitz

Die Gemeinde im Dresdner Heidebogen.

Gemeinde Schwepnitz · Dresdner Straße 4 · 01936 Schwepnitz

Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz-Niederschlesien  
Löbauer Straße 63

02625 Bautzen

Bearbeiter: Herr Schmidt

Telefon: 035797 703-00

Fax: 035797 703-25

E-Mail: [gemeinde@schwepnitz.de](mailto:gemeinde@schwepnitz.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 23.04.2026

## Stellungnahme der Gemeinde Schwepnitz zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4 - Energieversorgung und Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwepnitz am 31.03.2026 beraten. Nach intensiver Diskussion wurde beschlossen, eine Stellungnahme der Gemeinde gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien abzugeben. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2026 wurde der Inhalt der Stellungnahme abschließend beraten und beschlossen.

Wir möchten an dieser Stelle auf mögliche Auswirkungen von Standorten für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Schwepnitz aufmerksam machen. In der Teilfortschreibung ist das Vorranggebiet EW 10 ausgewiesen. Dieses Gebiet war in der 2. Gesamtfortschreibung 2023 als Vorranggebiet mit der Nr. 408 verzeichnet. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung 2023 wurde festgestellt, dass aufgrund der höheren Gewichtung von artenschutzfachlichen Aspekten gegenüber der Windenergieerzeugung, dieses Gebiet nicht weiter als Vorranggebiet betrachtet wird. Mit der aktuellen Teilfortschreibung wird der artenschutzfachliche Aspekt nun geringer eingestuft. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.

Unsere Bedenken stellen sich wie folgt dar: Der Abstand des Vorranggebietes zum FFH-Gebiet Ruhlander Schwarzwasser (EU-Nr.: 4649-301) mit nur 75 m erscheint zu gering. Beeinträchtigungen von Flora und Fauna in diesem Gebiet mit besonderer Schutzfunktion als auch negative Auswirkungen auf das Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden. Leistungsstarke Windenergieanlagen haben Rotorblätter mit >90 m und würden damit das FFH-Gebiet überstreichen. Im FFH-Gebiet und dem nördlich angrenzenden Gebiet im Land Brandenburg, Amt Ruhland gibt es einen Nachweis von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie Fledermausvorkommen. Beide Aspekte finden im Umweltbericht keine Berücksichtigung. Grundlage für die Bewertung ist der Abschlussbericht 62-Z701/23 - Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen mit Stand vom 10. Mai 2024.



Bulleritz  
Cosel  
Grüngräbchen  
Zeisholz

**Schwepnitz**

Die Gemeinde im Dresdner Heidebogen.

In diesem Bericht wird auf die artenschutzfachlichen Aspekte im angrenzenden Land Brandenburg kein Bezug genommen. Insofern ist der Bericht hinsichtlich der Bewertung des Vorranggebietes EW 10 unvollständig und kann nicht als alleiniger Bewertungsmaßstab herangezogen werden.

**Wir fordern dringend die Einholung einer Stellungnahme durch das Amt Ruhland!**

Die Grenzen des Vorranggebietes EW 10 wurden gegenüber der 2. Gesamtfortschreibung 2023 verändert. In Richtung Nordosten wurde das Gebiet erweitert und umfasst nun auch angrenzende Waldflächen. Für die Errichtung von Windkraftanlagen müssten diese Flächen gerodet werden und gehen unwiederbringlich im geschlossenen Waldbestand verloren. Zum Ausgleich sind Ersatzmaßnahmen gesetzlich geregelt, die eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sicherstellen. Aus Bauleitplanungen der vergangenen Jahre ist uns bekannt, dass es im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz keine Flächen gibt, die für Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. Demzufolge müssten diese an anderer Stelle umgesetzt werden. Es ist bekannt, dass durch Zahlung von Ersatzgeldern die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen umgangen werden kann.

**Diese Praxis lehnen wir grundsätzlich ab. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald widerspricht unserem Leitbild von intakter Natur in einem durch zusammenhängende Waldflächen geprägten Landschaftsbild.**

Die Gemeinde Schwepnitz positioniert sich gegen die Nutzung von Waldflächen für Windkraftanlagen. Das gilt insbesondere auch für alle Waldflächen im Gebiet der Gemeinde Schwepnitz, die sich außerhalb des Vorranggebietes EW 10 befinden. Auch die Verlegung von Netzanschlussstrassen in Waldgebieten lehnen wir grundsätzlich ab.

**Sollte es zu Planungen von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten kommen, wird der Gemeinderat die erforderlichen Bauleitplanungen nicht unterstützen.**

Freundliche Grüße

  
Marco Schmidt  
Bürgermeister



**Verteiler**  
Amt Ruhland